

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -

56. Jahrgang / lfd. Nummer 24 vom 01.12.2025

## I N H A L T

1. Tagesordnung für die 2. Sitzung des Rates am Donnerstag, den 11.12.2025, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Waltrop
2. Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 21.11.2025
3. Erneuter Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 71 „Voerstestraße“ der Stadt Waltrop
4. Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Waltrop für das Schuljahr 2026 / 2027

## **Bekanntmachung**

**Tagesordnung für die 2. Sitzung des Rates am Donnerstag, den 11.12.2025, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Waltrop**

**Tagesordnung und Erläuterungen:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0074
2. Kommunalwahlen 2025:  
Erklärung der Gültigkeit der Wahlergebnisse zur Vertretung der Stadt Waltrop (Ratswahl) und zur Wahl des Bürgermeisters  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0073
3. Kenntnisnahme und Eingaben zur Niederschrift - öffentlicher Teil
4. Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides vom 28.11.2025  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0071
5. Einbringung des bestätigten Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 nebst Anlagen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0069
6. Einrichtung einer Finanzkommission  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0043
7. Erlass einer neuen Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0040
8. Erlass einer neuen Satzung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop  
-Rettungsdienstsatzung-  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0038
9. Erste Änderung der Hundesteuersatzung  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0052
10. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Waltrop für die Jahre 2026 bis 2031  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0070
11. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Waltrop  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0059
12. Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0060
13. Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0061

14. Digitale Ratsarbeit: hier Zuschuss für digitale Endgeräte  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0062
15. Erlass einer Satzung der Stadt Waltrop über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe-  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0075
16. Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt 'SKSE'  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0072
17. Wahl der Mitglieder des Beirates der Bädergesellschaft Waltrop mbH  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0076
18. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport für das Geschäftsjahr 2024, Ergebnisverwendung und Entlastung des Betriebsausschusses  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0056
19. Erlass der Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft der Interessenten der Meckinghofer Mark und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Waltrop - Ankündigung -  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0044
20. Weisung des Rates der Stadt Waltrop an den Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der vorliegenden Fassung zu beschließen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0063
21. Weisung des Rates der Stadt Waltrop an den Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR, die Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 18.12.2025 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021 in der vorliegenden Fassung zu beschließen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0064
22. Weisung des Rates der Stadt Waltrop an den Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR, die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung zum 01.01.2026 in der vorliegenden Fassung zu beschließen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0065
23. Weisung des Rates der Stadt Waltrop an den Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR, die Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - in der vorliegenden Fassung zu beschließen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0066
24. Weisung des Rates der Stadt Waltrop an den Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR, die Friedhofssatzung des

Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR in der vorliegenden Fassung zu beschließen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0067

25. Weisung des Rates der Stadt Waltrop an den Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR, die Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung zu beschließen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0068
26. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2025  
-Prüfauftrag zur Entwicklung des Wohnens im Stutenteichpark (altes Gesundheitsamt)  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0077
27. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2025;  
hier: Prüfauftrag zur Erstellung eines Bebauungsplans Moselbachtal II - Sommer- und Winter-Alm  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0078
28. Mitteilungen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

29. Kenntnisnahme und Eingaben zur Niederschrift - nichtöffentlicher Teil
30. Umgestaltung des Herne-Bay-Platzes und des Platzes von Gardelegen in Waltrop im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt Waltrop  
Hier: Vergabe eines Auftrages für die Arbeiten der Außenanlagen und Freiflächen des Herne-Bay-Platzes und des Platzes von Gardelegen  
Vorlagen-Nummer:2025-2030/0047.1
31. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 01.12.2025



(Mittelbach)  
Bürgermeister

**Satzung  
für das Kommunalunternehmen  
„Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop  
- Anstalt öffentlichen Rechts“  
in der Fassung vom 21.11.2025**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)
- § 3 Personalhoheit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 Vorstand
- § 9 Haftung
- § 10 Zuständigkeiten des Rates
- § 11 Verpflichtungserklärungen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Personalvertretung
- § 16 Auflösung
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 617) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Waltrop auf Beschluss des Rates vom 09.10.2025 folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Waltrop in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „V+E AöR“.
- (3) Das Unternehmen V+E AöR hat seinen Sitz in der Stadt Waltrop.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 Euro.
- (5) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Waltrop und der Umschriftung „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

### **§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)**

- (1) Dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen:
  1. Abwasserbeseitigungspflicht auf dem Gebiet der Stadt Waltrop nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Waltrop dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht;
  2. Erfüllung der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne der §§ 20 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 5 ff des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung;

3. Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung;
4. Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet der Stadt Waltrop ab dem 01.01.2015;
5. Fuhrpark und Werkstatt;
6. Friedhofswesen.

Diese Aufgaben werden einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen.

Das Kanalnetz und die Einrichtung der Straßenbeleuchtung wurden entgeltlich von der Stadt Waltrop erworben.

Das zur Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 6 notwendige Vermögen des Friedhofswesens, insbesondere der Friedhof (Grundstücke, Gebäude, Anlagen, verbundene Rechte, Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie zusammenhängende Verpflichtungen (insbesondere passive Rechnungsabgrenzungsposten für langfristige Grabnutzungsrechte) wird übertragen.

Alle zukünftigen Erweiterungen des Kanalnetzes, der Straßenbeleuchtung und des Friedhofes sind entgeltlich durch den V+E, AöR zu erwerben.

(2) In folgenden Aufgabenbereichen übernimmt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts ohne Vermögensübergang (Straßen, Grundstücke) die Durchführung für die Stadt:

1. Straßenunterhaltung nach Weisung durch die städtischen Ingenieure;
2. Grünflächenunterhaltung nach Weisung durch die städtischen Ingenieure; die für eine städtische Grünpflege übliche Grundpflege wie z. Bsp. Rasenmähen, Unkraut jäten, Laub und Unrat beseitigen, Düngen, Bewässern, Heckenschnitt Instandhaltungsarbeiten usw. erfolgt in eigener Verantwortung;

Die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 werden einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Personals übertragen.

(3) Der V+E AöR ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des V+E AöR fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.

(4) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts, kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(5) Der V+E AöR ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuzuordnen.

Die Stadt Waltrop überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

### **§ 3 Personalhoheit**

- (1) Der V+E AöR ist an den jeweils geltenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gebunden und ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), sowie der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe.
- (2) Der V+E AöR hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein. Er kann Beamte/Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.
- (3) Der V+E AöR beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts, sind:
  - der Verwaltungsrat (§ 5),
  - der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe des V + E AöR sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Waltrop.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/ dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/ Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder – sofern vorhanden - der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW. Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der / des Verwaltungsratsvorsitzenden wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 54 Abs. 1 und 2 GO NW zum Widerspruchs- und Beanstandungsrecht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:
  - Bedienstete der Anstalt;
  - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind;
  - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
- (4) Der Kämmerer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NW sinngemäß.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (7) Jedes übrige Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Für ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Waltrop neue Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen. Die Amtszeit des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der/Vorstand des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR berichtet direkt dem Rat der Stadt Waltrop mindestens im Rahmen der Haushaltsberatung über die wichtigsten Angelegenheiten (z.B. wirtschaftliche Situation der Anstalt). Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Unternehmenssatzung für den V+E, AöR, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden.

Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat der Stadt Waltrop auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des V+E AöR Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
  2. Bestellung, erneute Bestellung und Abberufung des Vorstands und von dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
  3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 4);
  4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
  5. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife und Gebühren;
  6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  7. Bestellung des Abschlussprüfers;
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
  9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;
  10. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro überschreitet;
  11. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet.

Im Fall der Ziff. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Waltrop.

Entscheidungen zu den Ziff. 2 – 4 bedürfen vorab der Zustimmung des Rates der Stadt Waltrop.

- (4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er davon Kenntnis genommen hat, an den Rat der Stadt Waltrop zur Beschlussfassung weiter. Anschließend legt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 47 des Landeswassergesetzes vor.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates den V+E AöR gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende vertritt das Unternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

## **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am zehnten Kalentertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird bei der Beratung der nachfolgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - Personalangelegenheiten;
  - Liegenschaftsangelegenheiten;
  - Auftragsvergabe;
  - Prozessangelegenheiten;
  - Konzepte und Unternehmensstrategien.

Sitzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NW gilt entsprechend.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (3) Der Vorstand vertritt den Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter vertreten. Diese/Dieser wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Vergütungsgruppe 9 TVöD und von Beamten bis Bes.-Gr. A 12. Der Vorstand ist auch zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (5) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Waltrop haben könnten, sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und der Rat vom Vorstand unverzüglich darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.  
Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 9 Haftung**

Verletzt der Vorstand seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Der Rat entscheidet über die Grundsätze der Vertragsgestaltung des Vorstandes.  
Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114a Abs. 8 S. 1-4 GO NW bleiben unberührt. Der Verwaltungsrat unterliegt im Fall des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 den Weisungen des Rates, in den Fällen des § 6 Abs. 3. Ziff. 2 – 4 bedürfen sie der Zustimmung des Rates. Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.
- (2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.
- (3) Über die in dieser Satzung erwähnten Zustimmungserfordernisse des Rates der Stadt Waltrop hinaus entscheidet dieser über:
  - a) Die Änderung der Anstaltssatzung,
  - b) die Auflösung der Anstalt,
  - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
  - d) die auf Grund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,  
sowie
  - e) über sonstige vom Gesetz festgelegten Angelegenheiten.

## **§ 11 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögens- sowie einem Stellenplan und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu grunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu berichten.

(5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erhebliche Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich ist, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

### **§ 13 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 75 Abs. 1 GO NW entsprechend.
- (2) Der V+E, AöR hat gemäß § 8 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) das Vergaberecht sowohl oberhalb als auch unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte nach Maßgabe der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) anzuwenden.
- (3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NW verbunden sein.
- (4) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts und der Stadt Waltrop, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Waltrop oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Waltrop beteiligt ist, angemessen zu vergüten.
- (5) Der V+E, AöR veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gem. § 114a Abs. 10 GO NRW.
- (6) Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse des V+E, AöR sind als Anlage in den städtischen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (7) Die Jahresabschlussprüfung muss die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgesetz beinhalten.

- (8) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt zuzuleiten.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waltrop stehen die Rechte aus den §§ 53, 54, 44 des Haushaltsgesetzes sowie aus § 103 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW zu, welches auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen beinhaltet. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtungsrecht, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Personalvertretung**

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3.12.1974 (GV NW.S.1514), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) - in der jeweils geltenden Fassung - gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

## **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens „Ver- und Entsorgung Waltrop“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Waltrop zu.

## **§ 17 Bekanntmachung**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenständiges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 31.03.2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften können beim Bürgermeister der Stadt Waltrop, geltend gemacht werden.

Waltrop, den 21.11.2025



Mittelbach  
Bürgermeister

Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachgruppe Stadtplanung

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Erneuter Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 71 „Voorstestraße“ der Stadt Waltrop**

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 09.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 71 „Voorstestraße“ als Satzung rückwirkend beschlossen. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 214 Abs. 4 BauGB, §§ 4a (3), 3 (2) und 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung. In Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 71 „Voorstestraße“ der Stadt Waltrop mit der Begründung inklusive dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung und Mobilität – Stadtplanung (Rathaus 1, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/plan?pid=38013> eingesehen werden.

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

Ziel der Planung war es zum Zeitpunkt der Aufstellung, Wohnraum durch die Ausweisung von Grundstücken für Einzel- sowie Doppelhäuser zu schaffen. Erschlossen wird die vordere Bebauungsreihe über die vorhandene Voorstestraße / Ickerner Heide. Die vier Grundstücke im Bereich der ehemaligen Hofstelle werden über einen privaten Stichweg erschlossen. Die an die ehemalige Hofstelle angrenzenden Grünflächen befinden sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und sind als private Grünflächen festgesetzt, um die Grünstrukturen zu erhalten.

Für die Planung ist zusätzlich zu dem internen auch ein externer ökologischer Ausgleich erforderlich, um den Eingriff in den Naturhaushalt vollständig zu kompensieren. Durch die Planung gingen u.a. feuchte und magere Grünlandflächen verloren. Als Ausgleich wurde eine bis dahin intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in extensives Grünland umgewandelt. Somit werden die im Untersuchungsraum vorhandenen geschützten Feuchtbiotope sinnvoll ergänzt. Bei einer Wertsteigerung von Acker (1 Wertpunkt) auf Feucht- bis Nassgrünland (4 Wertpunkte bei Neuanlage) wurde eine Ausgleichsfläche in der Größe von 4.718 m<sup>2</sup> benötigt. Der externe Ausgleich wird nachgewiesen in der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Henrichenburg, Flur 10, Flurstück 131 (teilweise).

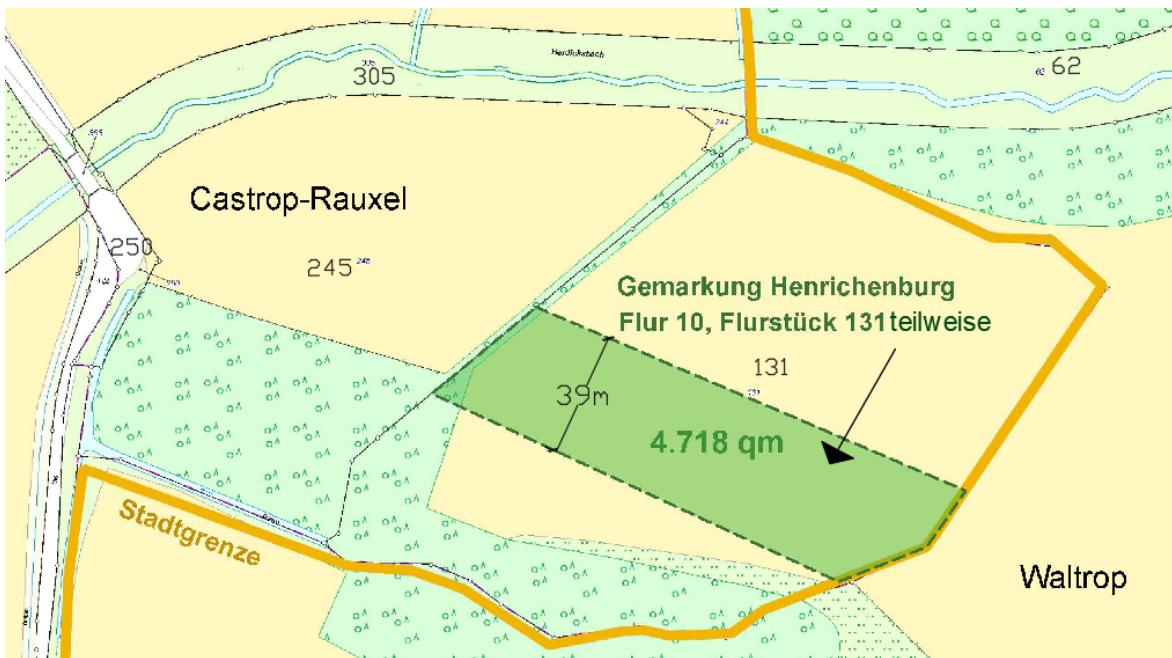


Abbildung 1 Lage der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Henrichenburg, Flur 10, Flurstück 131 teilweise)

#### Hinweise:

##### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeige-führt wird.

##### 2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechts-wirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutref-fend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbe-achtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (aufgehoben)

- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichten Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

### **3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Ratsbeschluss vom 09.10.2025 zum erneuten Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 71 „Voerstestraße“ der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs

Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend als Satzung in Kraft.

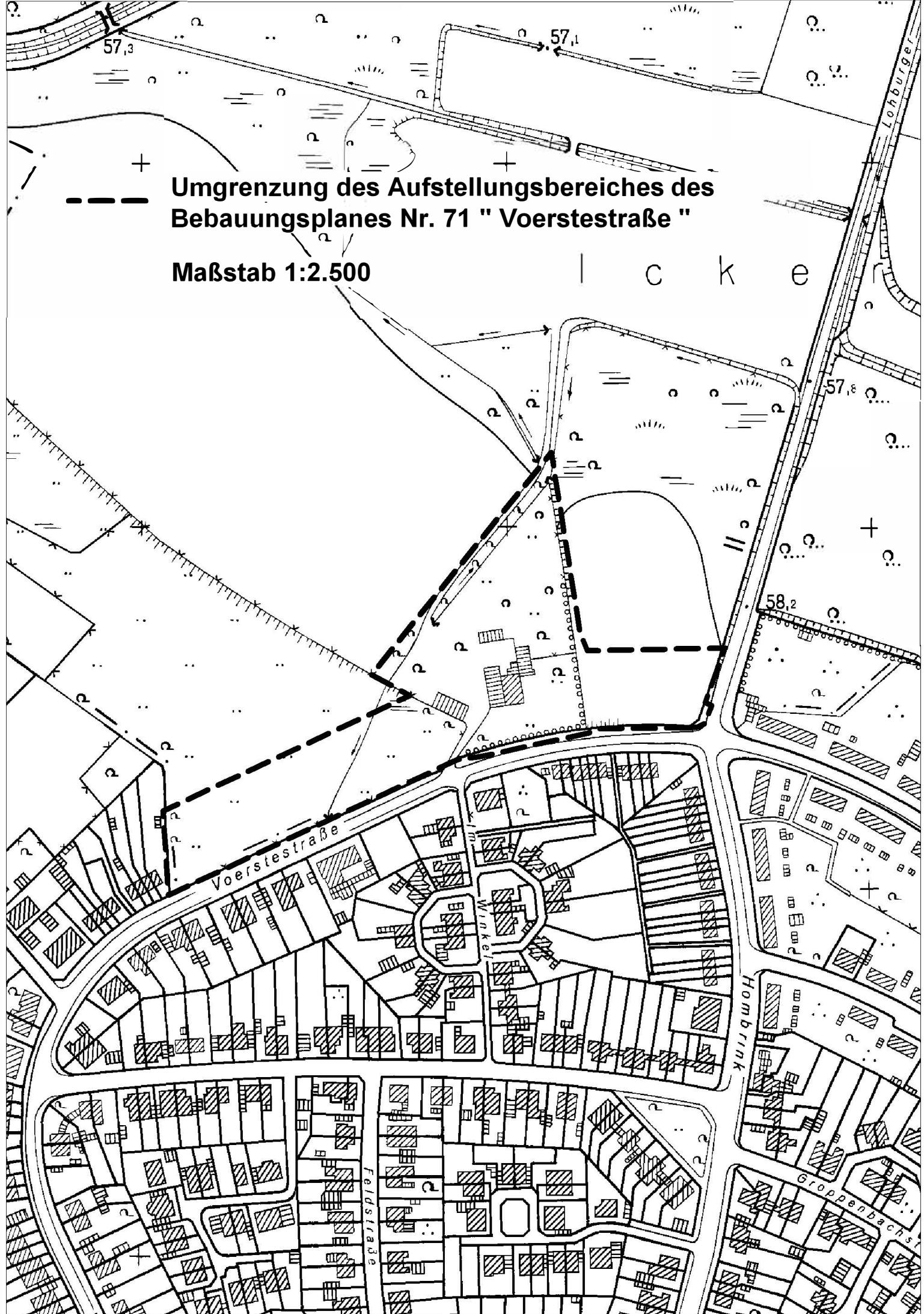
Waltrop, den 26.11.2025



(Mittelbach)  
Bürgermeister

**Umgrenzung des Aufstellungsbereiches des  
Bebauungsplanes Nr. 71 "Voerstestraße"**

**Maßstab 1:2.500**



## **Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Waltrop für das Schuljahr 2026 / 2027**

Das Anmeldeverfahren zu den Klassen 5 der Gesamtschule Waltrop, des Theodor-Heuss-Gymnasiums und der städtischen Realschule findet an den u.a. Terminen statt.

Bei allen Anmeldungen sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch (im Original)
- das letzte Zeugnis mit der Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I
- ggfls. ein Nachweis zur Sorgerechtsregelung
- Nachweis über den Masernimpfschutz

Ebenso sind bei allen Anmeldungen die betreffenden **Schülerinnen und Schüler vorzustellen**. Eine vorherige Terminvereinbarung ist ebenfalls erforderlich.

Für das Schuljahr 2026 / 2027 führt neben der Gesamtschule (wie in den Vorjahren) auch das Theodor-Heuss-Gymnasium **abweichend** zu der städtischen Realschule ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durch.

**Gesamtschule Waltrop, Brockenscheidter Straße 100 (Telefon: 02309 / 7 85 30)**

Samstag, **07.02.2026**, Montag, **09.02.2026**, Dienstag, **10.02.2026**, Mittwoch, **11.02.2026** und Donnerstag, **12.02.2026** im Sekretariat der Schule.

Samstag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Montag und Dienstag: jeweils 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch und Donnerstag: jeweils 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Theodor-Heuss-Gymnasium, Theodor-Heuss-Str. 1 (Telefon: 02309 / 7 54 53)**

Freitag, **06.02.2026**, Samstag, **07.02.2026** und Mittwoch, **11.02.2026** im Sekretariat der Schule.

Freitag: 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Städtische Realschule, Ziegeleistraße 31 (Telefon: 02309 / 783 18 70)**

Freitag, **20.02.2026**, Montag, **23.02.2026** und Dienstag, **24.02.2026** im Sekretariat der Schule.

Freitag und Montag: jeweils 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Waltrop, den 20.11.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ralf K. Mittelbach".

(Mittelbach)